

CargoBeamer Terminalbetrieb Deutschland GmbH

**Anschlussbahnordnung
CargoBeamer Terminal Kaldenkirchen
NBS-BT**

CargoBeamer Terminal Kaldenkirchen GmbH
An der Kleinbahn 16-18

Version 1.0

Stand: 13.03.2026

Gültig ab: 30.03.2026



I. Versionsverzeichnis

Version	Datum	Überarbeitung	Autor
1.0	13.03.2026	Erstellung	JSC

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Betriebsordnung	4
2	Beschreibung der Anlage	4
3	Betriebsvorschriften	8
3.1	Allgemeine Vorschriften.....	8
3.2	Betriebliche Vorschriften	8
3.3	Befahren von Gleisen mit Rillenschienen	9
3.4	Lichter Raum	9
3.5	Bahnübergänge.....	9
3.6	Signale.....	10
3.7	Zulässige Länge	10
3.8	Personenbeförderung	10
3.9	Geschwindigkeit	10
4	Rangieren von Fahrzeugen	10
4.1	Sicherung stillstehender Fahrzeuge	10
4.2	Maßnahmen wegen Gefälle.....	11
4.3	Besetzen von Eisenbahnfahrzeugen	11
4.4	Eisenbahnbetriebsbedienstete	11
4.5	Betreten der Bahnanlagen.....	12
5	Unfälle, Beschädigungen und Betriebsstörungen	12
5.1	Unfallmeldung.....	12
6	Anlage 1 – Kontaktübersicht	13
7	Anlage 2 – Nutzungsentgelt	14
8	Anlage 3 – Nachweis über die örtliche Einweisung	15

1 Ziel der Betriebsordnung

Am Standort Kaldenkirchen betreibt die CargoBeamer Terminalbetrieb Deutschland GmbH (CBOTD) ein Umschlagterminal für den kombinierten Ladungsverkehr zwischen Straße und Schiene. Die vorliegende Betriebsordnung beinhaltet eine Beschreibung der Serviceeinrichtung sowie deren Besonderheiten, inklusive technischer und betrieblicher Anweisungen. Darüber hinaus sind in diesem Dokument Regeln und Vorschriften definiert, auf deren Grundlage die Terminalinfrastruktur zu benutzen ist.

2 Beschreibung der Anlage

Das CargoBeamer Terminal Kaldenkirchen verfügt sowohl über für die Be- und Entladung von KV-Ladeeinheiten vorgesehene Gleisinfrastruktur als auch über Kapazitäten für die Abstellung von Zugkompositionen und deren mobiler Instandhaltung.

Achtung: Es gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h auf der gesamten Gleisinfrastruktur des Terminals. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf DB-Infrastruktur können hiervon abweichen.

Anschlussgrenze DB:

Km 18,400, Strecke Viersen – Kaldenkirchen – Bundesgrenze (VzG Strecke 2510)

Gleisinfrastruktur:

Gleis	Nutzung	Nutzlänge	Gleisabschluss	Oberleitung	Maßgebliche Neigung
11	Übergabegleis DB	750m	-	Ja	5‰
12	Terminalgleis Abstellung	600m	Prellbock	Nein	5‰
13	Terminalgleis Abstellung	542m	Prellbock	Nein	5‰
14	Terminalgleis Abstellung	225m	-	Nein	5‰
114	Terminalgleis Abstellung	168m	-	Nein	5‰
214	Verladegleis	324m	-	Nein	5‰
16	Ausziehgleis DB	701m	Prellbock DB	Nein	10‰
35	Verladegleis	358m	Prellbock	Nein	5‰
40	Verladegleis	366m	Prellbock	Nein	5‰

Weiche	Beschreibung
20	Weiche DB-InfraGo mit ESTW-Anbindung
21	Anschluss- und Schutzweiche DB-InfraGo mit ESTW-Anbindung
26	Handweiche ohne Grundstellung
27	Handweiche ohne Grundstellung
30	Handweiche ohne Grundstellung
32	Handweiche ohne Grundstellung
42	Handweiche ohne Grundstellung

Kategorie	Beschreibung
Überwege	Überweg zwischen W30 und W42 (nicht technisch gesichert)
Ingenieurbauwerke	Gleis 16 Eisenbahnüberführung (DB-InfraGo)
Maschinentechnische Anlagen	Keine
Gleissperren	Keine
Gleistore	Keine

Wagenübergabe:

Für die Zustellung eingehender Züge erfolgt nach Einfahrt auf Gleis 11 die Übergabe an den örtlichen Rangierdienstleister. Dieser führt den Eingang anschließend über Gleis 16 dem Terminal zu. Abgehende Züge werden durch den örtlichen Rangierdienstleister über Gleis 16 auf Gleis 11 bereitgestellt. Hier erfolgt die Übergabe an das EVU, inklusive vereinfachter Bremsprobe.

Hinweis: Die Belegung von Gleis 11 darf im Regelbetrieb nicht mehr als 30 Minuten je Zugbewegung betragen, um Auswirkungen auf den Regelverkehr der freien Strecke zu vermeiden.

Hinweis: Auf der Gleisinfrastruktur des Terminals finden ausschließlich Rangierfahrten statt.

Betriebszeiten

Der Gleisanschluss des CargoBeamer Terminals Kaldenkirchen kann in folgenden Zeiten befahren werden:

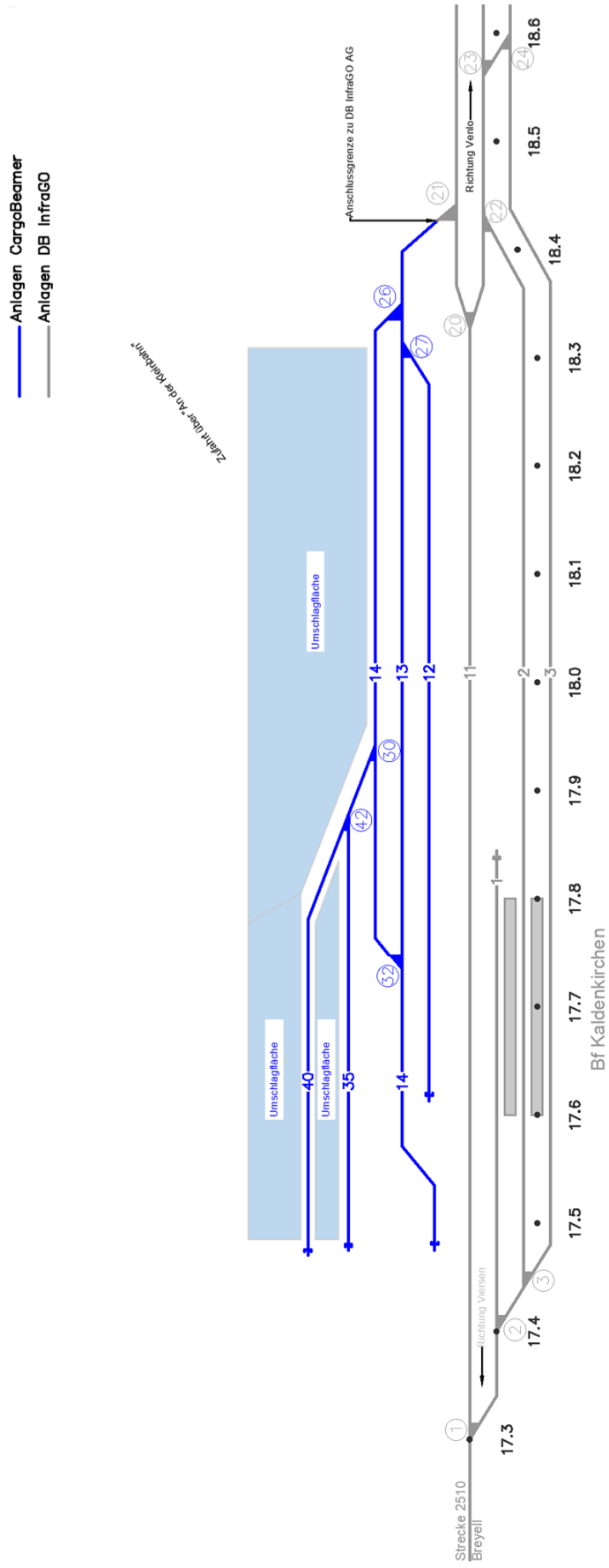
Montag – Sonntag: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Die Terminal-Betriebszeiten können hiervon abweichen, das Zuführen und Abholen von Zuggarnituren ist außerhalb der Betriebszeiten nach Absprache mit der Terminalleitung möglich.

Besonderheiten:

Auf der gesamten Schieneninfrastruktur können SH 2 – Scheiben aufgestellt sein. Diese dienen dem Schutz sich am Zug befindender Wagenmeister oder mobiler Instandsetzung. Die Entfernung ist nur mit Zustimmung der Terminalleitung zulässig.

In Gleis 40 wird als Rangierseite links in Richtung Prellbock, auf den Gleisen 12, 14 und 35 wird als Rangierseite rechts in Richtung Prellbock festgelegt.

Skizze der Anlage:


3 Betriebsvorschriften

3.1 Allgemeine Vorschriften

Die gesamte Gleisinfrasturktur unterliegt den Bestimmungen der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO), für die Betriebsabwicklung kommt das Regelwerk der FV-NE zur Anwendung. Die Mitarbeiter der EVU müssen gemäß dieser Vorschrift geschult und unterwiesen sein; die genannten Regelwerke gelten in Ihrer jeweils aktuellen bzw. gültigen Fassung.

Ausrüstung:

Für das Führen eines Triebfahrzeugs auf dem Terminalgelände hat das Betriebspersonal folgende Nachweise und Gegenstände mitzuführen:

- Eisenbahnfahrzeugführerschein (VDV 753 bzw. Tfv), inklusive Beiblatt und Zusatzbescheinigungen
- Nachweis der Ortskenntnis/Einweisung gemäß Anlage
- Lichtbildausweis
- Warnweste
- Handlampe (weiß/rot)
- GSM-Telefon (Handy/Festgerät)
- Signalfahne (rot-weiß-rot)
- Schlüssel DB 21

Anmeldung:

Vor Befahren der Gleisinfrasturktur hat sich das EVU bei der Terminalleitung anzumelden.

Telefon: 0160 4349518

Die Anschlussgrenze ist örtlich markiert, die Bedienung erfolgt ausschließlich und ausdrücklich nur nach Zustimmung durch die CBOTD bzw. die Terminalleitung. Bevor Züge für den Anschluss auf Gleis 11 in den Bahnhof Kaldenkirchen einfahren, muss sichergestellt sein, dass eine Rangierlok zum Umsetzen des Zuges in Gleis 16 bereitsteht. Die Verantwortung für die Durchführung von Rangierfahrten liegt beim jeweiligen Triebfahrzeugführer (Tf); der Tf darf Aufgaben auf den Rangierbegleiter (Rb) übertragen.

3.2 Betriebliche Vorschriften

Auf dem Terminalgelände befindet sich ein Ortsstellbereich, dieser umfasst die Gleise 12, 13, 14, 35 und 40 mit den mechanisch ortsgestellten Weichen 26, 27, 32, 30 und 42. Die Grenze des Ortsstellbereichs aus bzw. in Richtung Terminal ist das Lichtsperrsignal 14LW21X.

Bei Fahrten in den Anschluss erteilt der özF Kaldenkirchen der BZ Duisburg auf Anfrage des Tf die Rangiererlaubnis nach Gleis 16; der özF Kaldenkirchen gibt hierfür den Ortsstellbereich an den Tf / Lrf ab. Eine Fahrt aus dem Anschluss darf als

Rangierfahrt bis nach Gleis 16 fahren. Vor Weiterfahrt nach Gleis 11 meldet sich der Tf / Lrf beim özF und bittet um Einfahrt in den Bahnhof Kaldenkirchen; der özF erteilt die Zustimmung zur Weiterfahrt als Rangierfahrt nach Gleis 11. Vor Einstellen der Rangierfahrtstraße von Gleis 16 nach Gleis 11 ist der Ortsstellbereich an den özF Kaldenkirchen zurückzugeben. Zugfahrten beginnen und enden jeweils in Gleis 11.

Anschlussgrenze DB: Weiche 21; Markierung in der Örtlichkeit
Anlagengrenze NE: Sh 0 – Scheibe am Prellbock des jeweiligen Gleisendes

Gefahr: Bei allen Rangierbewegungen im Terminalbereich ist die Beachtung von im Gleisbereich tätigen Mitarbeitern dringend erforderlich! Es besteht erhöhte Unfallgefahr!

Gefahr: Bei Benutzung von Rangier- oder Verkehrswegen im Terminalbereich ist darauf zu achten, dass nicht unter angehobene Lasten (Reach Stacker) getreten wird und nur in Gleisen mit Rangiererwegen WTU und Bremsproben vorgenommen werden! Es besteht erhöhte Unfallgefahr!

Vor Benutzung der Terminalgleise ist eine Einweisung in die Örtlichkeit erforderlich. Ein Nachweis erfolgt über das Formblatt nach Anlage 3. Unabhängig von einer Behandlung im Terminal ist das Befahren der Anlage mit Ladungen der Klasse 1 (Explosivstoffe) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe) verboten.

3.3 Befahren von Gleisen mit Rillenschienen

Vor dem Befahren der Gleise mit Rillenschiene sind die Spurrillen zu säubern. Bei verschmutzten Rillen darf Gleis 40 wegen Entgleisungsgefahr nicht befahren werden.

3.4 Lichter Raum

Bei der Lagerung von Gegenständen am Anschlussgleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene und mindestens 1,50 m von den unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung zu wahren. Gegenstände in der Nähe der Gleise sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.

3.5 Bahnübergänge

Auf dem Betriebsgelände bestehen zwei Bahnübergänge, welche im Rahmen des Verladeprozesses durch Terminalfahrzeuge sowie Sattelzugmaschinen befahren werden. Beide Einrichtungen befinden sich auf Gleis 40 und ermöglichen die Zufahrt in den zwischen Gleis 35 und Gleis 40 gelegenen Verladebereich. Auf der gesamten Terminalinfrastruktur haben Eisenbahnfahrzeuge durch die EBO Vorrang. Trotzdem ist der innerbetriebliche Verkehr zu beobachten.

3.6 Signale

Im Bereich der Serviceeinrichtung gelten die Signale der Eisenbahnsignalordnung (ESO)

3.7 Zulässige Länge

Die zulässige Länge einer Rangiereinheit im Anschluss beträgt 690 Meter. Größere Längen bis 750 Meter sind möglich, aber vor Einfahrt mit der örtlichen Terminalleitung abzustimmen.

3.8 Personenbeförderung

Im Bereich der Serviceeinrichtung Kaldenkirchen ist jede Art der Personenbeförderung in Eisenbahnfahrzeugen untersagt. Ausnahmen kann der EBL in begründeten Fällen gesondert zustimmen.

3.9 Geschwindigkeit

Die maximal zulässige Rangiergeschwindigkeit auf der gesamten Schieneninfrastruktur des Gleisanschlusses beträgt 5km/h.

4 Rangieren von Fahrzeugen

Werden Eisenbahnfahrzeuge mit einem Rangiergerät bewegt, ist die für dieses Gerät geltende Betriebsanweisung zu beachten. Insbesondere ist auf die Abgrenzung von Rangierwegen durch Auflegen von Hemmschuhen zu achten. Ohne Rangiergerät bzw. ohne Lokomotive dürfen Eisenbahnfahrzeuge im Anschluss nicht bewegt werden. Ausgenommen hiervon sind selbstfahrende Gleisbaumaschinen.

Bei Rangierbewegungen sind grundsätzlich alle Fahrzeuge an die durchgehende Bremse anzuschließen und eine einfache Bremsprobe mit Durchgangsprüfung durchzuführen.

Achtung: Das Abstoßen und Ablaufen lassen von Wagen ist auf der gesamten Infrastruktur des Terminals verboten!

Wird in den Gleisen 12, 13, 14, 35 oder 40 rangiert, muss vor Einfahrt in die Gleise das Personal den zu befahrenden Gleisbereich räumen. In diesen Gleisen aufgestellte Sh 2 – Scheiben dürfen nur nach Zustimmung des Terminalleiters bzw. des aufstellenden Wagenmeisters entfernt werden.

4.1 Sicherung stillstehender Fahrzeuge

Die zur Abholung bestimmten Wagen sind vollständig gekuppelt bereitzustellen und gegen unbeabsichtigte Bewegungen festzulegen. Die Luftschläuche der Wagen sind, soweit sie nicht miteinander verbunden sind, in die Schlauchhalter, nicht benutzte Schraubenkupplungen in die dafür vorgesehenen Aufhängungen

einzuhängen. Lose Wagenbestandteile müssen vollzählig vorhanden und an den hierfür vorgesehenen Stellen am Wagen untergebracht und gesichert sein.

Die zugestellten Wagen sind durch Anziehen von Handbremsen oder Feststellbremsen zu sichern. Sind keine Hand- oder Feststellbremsen vorhanden, so sind pro Handbremse zwei Hemmschuhe beidseitig unter einem Rad oder einem Drehgestell, aber nicht zwischen den Achsen eines Drehgestells, aufzulegen.

Bei der Zustellung hat das bedienende EVU die Wagen nach eigenen Vorgaben den Neigungen entsprechend zu sichern. Erforderliche Hemmschuhe führt das bedienende EVU auf dem Triebfahrzeug mit. Das Auflegen von Steinen, Holzstücken und dgl. ist verboten. Ist kein EVU mit der Bedienung der Serviceeinrichtung beauftragt, fällt diese Pflicht an den Betreiber der Serviceeinrichtung.

Achtung: Das dauerhafte Abstellen von Gefahrgutwagen ist im Anschluss generell nicht erlaubt.

4.2 Maßnahmen wegen Gefälle

Im Terminal besteht im Bereich sämtlicher Gleisanlagen ein maßgebendes Gefälle von mehr als 2,5 ‰ (1:400). Während des Rangierens sind folgende Schutzmaßnahmen zu treffen, für die der Triebfahrzeugführer bzw. der Rangierbegleiter verantwortlich ist:

- Das Abstoßen, Ablaufen und Verschieben von Fahrzeugen ist nicht zulässig.
- Vor Beginn jeder Rangierbewegung ist festzustellen, dass alle Fahrzeuge untereinander und mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind.
- An Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen darf erst herangefahren werden, wenn vorher festgestellt wurde, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel dürfen erst entfernt und Handbremsen erst gelöst werden, wenn gekuppelt ist.

4.3 Besetzen von Eisenbahnfahrzeugen

Im Terminal werden nur zugelassene Eisenbahnfahrzeuge eingesetzt. Jedes sich in Betrieb befindliche Triebfahrzeug ist zu besetzen. Eine Ausnahme stellt der Betrieb mit Funkfernsteuerung dar, hier ist jeweils die Spitze der Rangierabteilung zu besetzen. Für eine erforderliche Betriebsgenehmigung der Funkfernsteuerung im Terminal hat das jeweilige EVU selbst zu sorgen.

4.4 Eisenbahnbetriebsbedienstete

Das Mindestalter für Eisenbahnbetriebsbedienstete beträgt 18 Jahre, das für Triebfahrzeugführer 20 Jahre. Alle Betriebsbediensteten weisen ihre Befähigung wie folgt nach:

Triebfahrzeugführer / Lokrangierführer:

- Vorlage des EFFS gem. VDV 753 mit Beiblatt bzw. TfV mit Zusatzbescheinigung
- Vorlage der Einweisung in die Örtlichkeit

Sonstige Betriebsbedienstete:

- Formlose Prüfung vor dem Eisenbahnbetriebsleiter
- Vorlage der Einweisung in die Örtlichkeit

4.5 Betreten der Bahnanlagen

Das Betreten von Bahnanlagen des Terminals Kaldenkirchen ist nur nach Erlaubnis zum Betreten der Anlagen gestattet. Diese Erlaubnis erteilt entweder die CBOTD im Rahmen eines abgeschlossenen Bedienungsvertrags oder in sonstigen Fällen die Terminalleitung.

5 Unfälle, Beschädigungen und Betriebsstörungen

Sollte es im Rahmen von Fahrzeugbewegungen im Bereich der Serviceeinrichtung zu Unfällen, Beschädigung von Anlagen oder Betriebsstörungen, insbesondere Entgleisungen, kommen, so sind diese umgehend der Terminalleitung unter 0160 43409518 mit folgenden Angaben zu melden:

- Meldender (EVU, Name)
- Art und Umfang der Beschädigung / Betriebsstörung
- Anzahl von Verletzten
- Brandgefahr

Wegen der Betriebsgefahr, die durch Wiedereinstellung entgleister Wagen hervorgerufen werden kann, dürfen diese auf keinen Fall verschwiegen werden. Meldung ist auch zu erstatten, wenn keine Schäden ersichtlich sind.

Achtung: Entgleiste Wagen dürfen erst nach der Untersuchung durch einen wagentechnischen Beamten und dessen Erklärung der Lauffähigkeit wieder in Züge eingestellt werden. Bei der Aufnahme des Tatbestandes durch den EBL CBOTD ist ein Vertreter des EVUs hinzuzuziehen.

Achtung: Für einen etwaigen Gefahrgutunfall wird im Terminal eine mobile Gefahrgutwanne vorgehalten. Die Anweisung zum Einsatz erteilt die Terminalleitung.

5.1 Unfallmeldung

Die Meldung von Unfällen erfolgt zunächst bei der örtlichen Terminalleitung. Diese zieht bei Bedarf Unterstützung von Rettungskräften und Polizei hinzu. Die Unfallmeldestelle ist gleichzeitig Meldestelle gemäß GGVSEB, soweit Gefahrgüter im Gleisanschluss bewegt werden.

6 Anlage 1 – Kontaktübersicht

Ansprechpartner	Rufnummer	E-Mail-Adresse
Notruf / Feuerwehr	112	-
Terminalleitung S. Riemer Vertretung B. Bock	+49 160 4349518 +49 175 7175690	terminal-kaldenkirchen@cargobeamer.com
Terminal Disposition	-	terminal-kaldenkirchen@cargobeamer.com
EBL Horst Dickel	+49 1523 3507296	-

7 Anlage 2 – Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Gleisinfrastruktur des CargoBeamer Terminals Kaldenkirchen wird ein Entgelt in Höhe von


150€

je Zugeingang erhoben.

Rangierbewegungen, welche nicht unmittelbar der Zuführung oder Abholung von Zügen dienen, sind von der Erhebung des Entgeltes befreit.

Entgelte für die Abstellung von Wagen sind gesondert in der Terminalpreisliste aufgeführt. Für die Bereitstellung einer Rangierlok durch einen Rangierdienstleister werden keine Lok-Abstellentgelte berechnet.

8 Anlage 3 – Nachweis über die örtliche Einweisung

Index 01 13.03.2026	Bescheinigung über die Einweisung in das CargoBeamer Terminal Kaldenkirchen	 CargoBeamer
------------------------	---	---

Maßnahme:			
Strecke, VzG-Nr.:			
Betriebsstellen:			
Einweisender:	Funktion:	durch den EBL beauftragter Vertreter	
	- Name, Vorname -		
Firma:	Telefon:		
	- Bezeichnung, Ort -		
Ort:	Kaldenkirchen	Datum:	

Hiermit wird bescheinigt, dass für die v.g. Maßnahme die eingewiesene Person mit den Besonderheiten der Strecke, den bahnspezifischen Gefahren/bahnbetrieblichen Gegebenheiten, insbesondere aus Gründen der Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr, den umweltrelevanten Besonderheiten, sowie den örtlich vorhandenen Anlagen in Verbindung mit der Infrastruktur vor Ort (soweit erforderlich) vertraut gemacht und entsprechend eingewiesen wurde.
Weiterführende Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt.

Folgende Unterlagen/Dokumente wurden dem Einzuweisenden übergeben:

Betra <input type="checkbox"/>	Gleisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Bedienungsanweisung <input checked="" type="checkbox"/>	Sicherungsplan <input type="checkbox"/>
Sonstiges <input type="checkbox"/>			

Einzuweisender:	Funktion:	Telefon:	Unterschrift:
- Name, Vorname -	- Rb, Tf, Lotse, Azfo ä. -		